

Umweltbericht zur 30. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (Stand 16. März 2022)

A Allgemeiner Teil

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 30. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die 30. Änderung ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Sie dient der inhaltlichen Aktualisierung des Regionalplans im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), Art. 15 bis 18.

Änderung im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das LEP enthält in Kap. 6 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 explizit Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt, wobei innerhalb der Region Westmittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie auf Grund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen dürfte.

Insbesondere sind im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien auch das Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 und der Grundsatz LEP 6.2.2 Abs. 2 zu nennen, die u.a. die Möglichkeit einräumen, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Region Westmittelfranken bereits im Rahmen der sechsten Änderung (entspricht Erstaufstellung des Windkraftkapitels), der zwölften Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2009), der 15. und 16. Änderung (in Kraft getreten am 1. September 2012), der 17. und 18. Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2014), der 19. Änderung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2014), der 20. Änderung (in Kraft getreten am 1. August 2015), der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18. Oktober 2016), der 23. Änderung (in Kraft getreten am 16. Februar 2018), der 26. Änderung (in Kraft getreten am 16. Oktober 2019), 27. Änderung (in Kraft getreten am 16.08.2021), der 28. Änderung (gem. Beschluss vom 18.10.2021, Verbindlicherklärung ausstehend) sowie der 29. Änderung des Regionalplans (im laufenden Verfahren) Gebrauch gemacht. In der Summe werden im Rahmen des bestehenden regionalplanerischen Konzeptes für die Errichtung von Windkraftanlagen ca. 1.185 ha an Vorranggebieten (31 Vorranggebiete) und ca. 810 ha an Vorbehaltsgebieten (28 Vorbehaltsgebiete) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen.

In der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sollen zwei Vorbehaltsgebiete (WK 72 und WK 73) neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Damit ergibt sich nachfolgende Flächenbilanz¹:

Tabelle 2: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen

Vorranggebiete				Vorbehaltsgebiete			
derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 30. Änd. Beteiligung		derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 30. Änd. Beteiligung	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
31	1.185 ha	35	1.305 ha	28	810 ha	31	920 ha

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2022

Um Wiederholungen hinsichtlich der Gesamtkonzeption und den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der Region Westmittelfranken zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte zur 6., 12., 15./16., 17./18./19., 20., 22., 23., 26., 27., 28. und 29. (noch im Verfahren befindlich) Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die o.g., in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung enthaltenen Neufestlegungen beziehen, erlauben jedoch auch einen allgemeinen Einblick in die Thematik potentieller Umweltauswirkungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen.

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Westmittelfranken hat Anteil an drei Naturparken. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Westmittelfranken besitzt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil mit ca. 53.600 ha innerhalb der Planungsregion Westmittelfranken, nämlich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Naturpark Frankenhöhe (Verordnung vom 20.12.1988) mit seiner Gesamtfläche von ca. 110.450 ha liegt zur Gänze in der Region Westmittelfranken und erstreckt sich über die Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach.

Mittelfranken verfügt derzeit über 66 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.542 ha; davon befinden sich 37 Naturschutzgebiete mit insgesamt ca. 1.380ha innerhalb der Region Westmittelfranken² (Stand: Dezember 2018). Hinsichtlich der Gesamtfläche der insgesamt sieben über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Westmittelfranken liegen derzeit keine belastbaren Informationen vor. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. Begründung zu RP 8 7.1.3.4). In der Region 8 sind diesbezüglich 41 FFH-Gebiete und neun SPA-Gebiete ausgewiesen³ (Stand 01.11.2021).

¹ inkl. der partiellen Aufstufung des bestehenden Vorbehaltsgebiets WK 67 zum Vorranggebiet sowie der Neuausweisungen der Vorranggebiete WK 69, WK 70 und WK 71 sowie des Vorbehaltsgebietes WK 70a im Rahmen der noch laufenden 29. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken und der geplanten Neuausweisung der Vorbehaltsgebiete WK 72 und WK 73 im Rahmen der 30. Änderung des Regionalplans

² Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg_mittelfranken.pdf [Zugriff: 01.11.2021].

³ Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/home> [Zugriff: 01.11.2021].

2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken darstellen, aufgezeigt.

Ochsenfurter und Gollachgau

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Die wellig bewegte Hochfläche schließt sich südlich an die Marktheidenfelder Platte, das Mittlere Maintal und das Steigerwaldvorland an. Der Keuper-Untergrund der Ebene, die eine Höhenlage von 300 bis 320 m ü. NN hat, ist von einer mächtigen Lössdecke überzogen. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet bis auf kleine Waldparzellen in den Randbereichen fast waldfrei. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft. Den vereinzelt Streuobstflächen, Heckengebieten und Waldinseln, die teilweise unter Mittelwaldnutzung stehen, kommt deswegen in der strukturarmen Landschaft besondere Bedeutung zu. Im angrenzenden unterfränkischen Teil dieses Naturraums, im Landkreis Würzburg, haben der Feldhamster und die Wiesenweihe ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern, der sich auch über den westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bis in den nördlichen Landkreis Ansbach hinein erstreckt. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt der vorhandenen Kleinstrukturen im Gebiet, Strukturanreicherung sowie die Sicherung der Fauna.

Windsheimer Bucht

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist teilweise mit einer Löss- bzw. Lösslehmschicht bedeckt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren nur einzelne isolierte Waldbestände, die z.T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auenbereiche beschränkt. Der Ackerbau ist dominierend. In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrütergebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert, weitere naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft.

Steigerwald

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft. Vom mehrfach getrepten Stufenabfall des Steigerwaldtraufes im Westen, der Höhen von etwa 500 m ü. NN erreicht, fällt die Landschaft sanft nach Osten bis auf 350 m ü. NN ab. Die aus Mittlerem Keuper aufgebaute Oberfläche ist von einem dichten Gewässernetz in Riedel und Hügel zerschnitten worden. Während im Nordwesten eher Buchen-Eichen-Mischwälder zu finden sind, nimmt der Nadelwald mit hohen Kiefernanteilen von West nach Ost zu. Vorherrschend ist die forstliche Nutzung. Von großer Bedeutung für diesen Naturraum sind die naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder, die z.T. als artenreiche Mittelwälder ausgeprägt sind, die naturnahen Bachläufe mit Wiesentälern, Feuchtgebieten und Auwäldern sowie die Quellen und Teiche und die reich strukturierten Komplexlebensräume in ehemaligen Bereichen des Sandsteinabbaus. Im Bereich des Steigerwaldtraufes sind die Trockenstandorte nennenswert. Das Gebiet zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Anteil unzerschnittener Räume aus. Nutzungsauflassung, Aufforstung und die Erhöhung der Nadelwaldanteile stellen aus naturschutzfachlicher Sicht Probleme dar. Schwerpunkte des Naturschutzes sind der Erhalt und die Förderung der naturnahen Lebensräume.

Hohenloher und Haller Ebene

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der östliche Teil unterscheidet sich morphologisch vom Rest der Hohenloher-Haller Ebene. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine höhere Lage von 450 m bis zu 500 m ü. NN und eine stärkere Verkarstung aus. Dies beweisen zahlreiche Flussversickerungen, lange Trockentalstrecken im oberen Muschelkalk und häufige Erdfälle in Nähe der Talränder. Die Wasserscheide von Tauber und Jagst quert das Gebiet, dessen Grenze im Westen die Jagstebene und im Osten die Frankenhöhe bildet. In den Tälern liegen steinig-tonige Lehmböden, an den Muschelkalkhängen unterentwickelte Gesteinsböden vor. Als Besonderheit ist die weitflächige Überdeckung mit Feuersteinlehmen zu nennen. Mit Ausnahme kleiner Mischwälder ist das gesamte Gebiet gerodet und weist einen hohen Kultur- und Offenlandanteil auf. Die vorherrschende und landschaftsdominierende Nutzung ist der Ackerbau mit einem Getreide-Hackfrucht-System. Die Forstwirtschaft nimmt ebenso wie die Weidewirtschaft einen kleinen Stellenwert ein und beschränkt sich auf Talhänge und kleine Waldinseln. Die Besiedlungsdichte ist relativ gering und besteht vorwiegend aus verstreut liegenden Dörfern in Muldenlage. Eine touristische

Nachfrage besteht kaum. Das Gebiet ist durch seinen flächenmäßig hohen Anteil an Ackerland verhältnismäßig struktur- und artenarm. Allerdings sind gebietsweise die Ackerbegleitbiotope wie Stoppelbrachen und ungedüngte Gras- und Krautsäume von Bedeutung. Regional bedeutsam ist das Vorkommen von *Cricetus cricetus* (Feldhamster). An Sonnenhängen treten zudem vereinzelt Trockenrasen- und Wacholderlebensräume auf. Da es sich um eine ackerbaugesprägte Landschaft handelt, liegt das größte Potenzial in dem Erhalt und der Förderung der nutzungsbegleitenden Strukturen.

Frankenhöhe

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Die Frankenhöhe ist ein Teilabschnitt der süddeutschen Keuperstufe. Im Westen ist eine Steilstufe gegen die 150 bis 200 m tiefer liegende Lettenkohlenebene ausgebildet, während der östliche Teil der Landschaft, die Höhen zwischen 450 und 550 m ü. NN erreicht, nahezu unmerklich zum Südwestlichen Mittelfränkischen Becken übergeht. Das nach Südosten ausgerichtete Flussnetz hat die Oberfläche in ein System von Hauptriedeln gegliedert und die breitsohligen Täler haben sich 30 bis 50 m eingetieft. In einigen Bereichen sind Teiche angelegt. Die leicht gewellte und schwach strukturierte Hochfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Höhenzüge, vorwiegend am Stufenrand, sind bewaldet, wobei Fichte und Kiefer dominieren. So markiert ein Waldstreifen die westliche Grenze der Landschaft und den Übergang zum Oberlauf der Altmühl. In den mittleren und unteren Lagen befinden sich Schafhutungen. Intensive Landwirtschaft und forstliche Nutzung dominieren. Teile der Wälder stehen unter Mittelwaldnutzung. Für diesen Naturraum sind neben den großflächigen Schafhutungen an den süd- und westexponierten Hängen, außerdem die als Mittelwälder genutzten Eichen- und Hainbuchenbestände, Streuobstbestände und Hecken sowie die Wiesenlandschaften mit Weißstorch- und Wiesenbrütervorkommen von Bedeutung. Probleme ergeben sich durch Nutzungsauffassung. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie die Erhöhung des Laubholzanteils in den von Nadelbäumen dominierten Forsten sowie die Nutzung bzw. Pflege und Sicherung der relevanten Lebensräume.

Südwestliches Mittelfränkisches Becken

⇒ *Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft*

Die durch die Hauptflüsse Zenn, Farrnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche der Landschaft fällt von 480 m ü. NN im Westen auf ca. 300 m ü. NN bei Fürth ab. Der Untergrund wird von Sandsteinkeuper bestimmt, z.T. schneiden die Flüsse aber auch den Gipskeuper an. Der Süden und Osten des Gebietes sind durch die stark eingeschnittenen Bachschluchten in einzelne Höhenzüge gegliedert, während den Norden und Westen eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, kennzeichnen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Vorherrschend ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die mäandrierenden Flüsse haben durchaus naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant, so z.B. die überregional bis landesweit bedeutsamen Schafhutungen im Landkreis Ansbach. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich u.a. auf den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Erhalt und die Entwicklung sowohl der Trockenstandorte als auch der Nass- und Feuchtlebensräume sowie der Extensivierung der Teichnutzung.

Vorland der Südlichen Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft*

Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Wörnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft gering. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen des Landschaftsraumes. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittelfränkischen Becken dar. Südlich von Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange betreffen den

Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte sowie eine Strukturanreicherung in der z.T. ausgeräumten Landschaft.

Südliche Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: walddreiche Landschaft*

Die leicht nach Osten abfallende Pulttafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen geprägt. Nördlich der Altmühl ziehen sich die Wälder entlang der Bachläufe, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt (außerhalb der Region). Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung, des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad und die Nutzungsaufgabe vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die Freizeit- und Erholungsnutzung. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen v.a. der Erhalt und die Sicherung der Trocken- und Magerstandorte, der Erhalt und die Entwicklung der Waldstandorte sowie die Optimierung der Steinbrüche als Sekundärbiotope.

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms folgend, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1) und gleichzeitig in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst zu bündeln (LEP 7.1.3), wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien entwickelt. Das entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration. Dies ist vor allem in den Naturräumen wie Frankenalb, Frankenhöhe oder Altmühltal mit ihren hohen Erholungseignungen von Bedeutung. Durch die Bündelung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Windkraft an bestimmten Stellen wird das Landschaftsbild als Ganzes geschont und bestimmte Teilbereiche freigehalten. Bei Nichtumsetzung des Plans wäre innerhalb der Planbereiche WK 72 (Gemeinde Hemmersheim) und WK 73 (Gemeinde Simmershofen) eine Errichtung von Windparks gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) generell und von raumbedeutsamen Einzelanlagen gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 2 (Z) regelmäßig ausgeschlossen. Die Umgebung der geplanten WK 73 wäre insb. durch die bereits bestehende Windkraftnutzung im benachbarten Bundesland Baden-Württemberg geprägt.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten. Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 3: Übersicht über die Schutzgüter

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensgrundlagen - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen - Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Flächeninanspruchnahme - Steigerung der Flächeneffizienz
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2021

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgüterübergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, die Fläche, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Die EG-

Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung ihrer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet. Die Region Westmittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Frankenhöhe und Steigerwald. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region. Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Teil 2 den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Wald funktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Schutzgut Fläche wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) als eigenständig zu prüfendes Schutzgut festgelegt. Die zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz finden als Querschnittsaufgabe ihre Grundlage u.a. sowohl in der Deutschen bzw. Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, im BauGB, im BNatSchG, im ROG und BayLplG als auch im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) zu finden und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 BayDSchG) sowie von Bodendenkmalern (Art. 7 bis 9 BayDSchG) von Bedeutung. Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung des Plans

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. von textlichen Festlegungen im Form von verbalen Zielen (Z) oder Grundsätzen (G) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windkraft der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standorterschließung, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen.

Für die einzelnen, im Rahmen der 30. Änderung betroffenen Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt eine einzelstandortbezogene Umweltprüfung.

Diese findet sich im Teil B in Form von Steckbriefen. Zur Darstellung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die bereits auf Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle eine allgemeine Beschreibung.

5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Die Vorbehaltsgebiete WK 72 und WK 73 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, z.B. durch Schallemissionen oder Schattenwurf, sind aufgrund der gewählten Abstände zu Wohnbebauung nicht zu erwarten und sind in den nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren auszuschließen.

5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Vorbehaltsgebiete WK 72 und WK 73 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild gesamtträumlich zu schützen. Die dem regionalplanerischen Planungskonzept Windkraft zu Grunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien stehen maßgeblich für den Versuch, bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft zu vermeiden. In den Bündelungsstandorten, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall - insbesondere für Fauna (v.a. Vögel und Fledermäuse) und Landschaft - nicht ausgeschlossen werden. Letztendlich können gesicherte Einschätzungen erst getroffen werden, wenn in einem entsprechenden Gebiet tatsächlich Windräder errichtet werden sollen (konkrete Anlagenplanung).

5.3 Auswirkungen auf den Boden

Die Vorbehaltsgebiete WK 72 und WK 73 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Grundsätzlich gilt es hervorzuheben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windkraftanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder an den Kranstellflächen. Großräumig erheblich negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf die Fläche

Die Vorbehaltsgebiete WK 72 und WK 73 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auch wird für die Zuwegung gewöhnlich – unter dem Vorbehalt einer nötigen Ertüchtigung – auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen. Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Energieressource. In der Summe sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

5.5 Auswirkungen auf das Wasser

Die Vorbehaltsgebiete WK 72 und WK 73 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Um erhebliche Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete Wasserversorgung als Ausschlusskriterien im regionalen Planungskonzept Windkraft definiert. Aufgrund der besonderen Gewichtung wurde zudem in der Zone III der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete und in Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung regelmäßig auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windkraft verzichtet. Bei der Errichtung und dem Betrieb technischer Bauwerke wie Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, z.B. durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden, nie gänzlich auszuschließen. Durch entsprechende Auflagen im Rahmen der Anlagengenehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen jedoch i.d.R. vermieden werden. Potentielle und tatsächliche Beeinträchtigungen – wie der Verlust der hydrologisch bedeutenden Bodenfunktionen – beschränken sich jedoch überwiegend auf kleine Bereiche der eigentlichen Anlagenstandorte bzw. auf deren Zuwegung.

5.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Die Vorbehaltsgebiete WK 72 und WK 73 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird. Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

5.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Vorbehaltsgebiete WK 72 und WK 73 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Windkraftanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nahbereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u.a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO Welterbestätten. Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen. Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem selbst und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten

potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung sowie den bei Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen oder in deren Wirkungsraum notwendigen Erlaubnisverfahren nach Art. 6 bzw. 7 BayDSchG.

Die Bauschutzbereiche von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrsflächen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen), Energieleitungen (Gasleitungen und Hochspannungsfreileitungen), Sendeanlagen und Richtfunktrassen sowie Platzrunden und Abstände zu Platzrunden von Flugplätzen wurden bereits im regionalen Planungskonzept Windkraft (vgl. Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien zu Kap. 6.2.2 Windenergie) mit pauschalen Abstandsregelungen bzw. Aussparungen umfassend berücksichtigt. Darüberhinausgehende mögliche Beeinträchtigungen müssen ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene wären rein hypothetisch.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Art 15 Abs. 2 BayLplG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Grundsätzlich können in die vorliegende Umweltprüfung nur die verfügbaren Informationen eingestellt werden. Als Planungsträger ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken nicht verpflichtet, zur Deckung von Informationslücken eigene Studien und Erhebungen durchzuführen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, auf solche Informationsdefizite hinzuweisen. Diese werden im Sinne einer Abschichtung mit entsprechend differenzierter Prüfungstiefe in den nachfolgenden Planungsschritten und Genehmigungsverfahren aufzuarbeiten und abzuprüfen sein.

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die „Erheblichkeitsschwelle“ ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen und bedingt methodisch erhebliche Anforderungen. Der Regionalplan kann als Angebotsplanung die tatsächliche Nutzung nicht bestimmen. Zwei hauptsächliche Unsicherheiten erschweren die Einschätzung, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist:

1. Zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans im Kapitel Windkraft liegen eine Reihe von Informationen in der Regel noch nicht vor, z.B. Anlagenstandort, -typ und -höhe.
2. Durch den regionalplanerischen Darstellungsmaßstab von 1:100.000 sind der Darstellbarkeit, aber auch der räumlichen Zuordnung von Auswirkungen Grenzen gesetzt.

So setzt eine Abschätzung, ob eine Gebietsplanung keine, geringfügige, mittlere oder erhebliche Auswirkungen beispielsweise durch Lärm verursacht, voraus, dass die Art der Lärmquelle und ihr Schallleistungspegel sowie ihre Verortung bekannt sind. Dies ist im regionalen Planungsstadium in aller Regel nicht der Fall. Auch der zeitliche Faktor spielt eine Rolle, da nicht vorauszusagen ist, welches

Schutzbedürfnis die einzelnen Schutzgüter in 15-20 Jahren haben werden (Ausdehnung von Siedlungen, Änderungen in der Grundwasserneubildung u.v.m.). Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle wurde in der verbal-argumentativen Darstellung der Auswirkungen häufig vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Des Weiteren wurden selbst definierte Erfahrungswerte und Grobabschätzungen herangezogen.

Die Auswirkungen auf Flora und Fauna können ebenfalls nur grob abgeschätzt werden, auch da kein flächendeckendes Datenmaterial zur Verfügung steht. Die Erhebungen im Rahmen von konkreten Anlagenplanungen können im Einzelnen noch Einschränkungen bzw. Auflagen erforderlich machen.

8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Dem regionalen Planungskonzept Windkraft, bestehend aus Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie darüberhinausgehend einem Ausschluss insb. vom Windparks, liegt eine umfangreiche Alternativenprüfung zugrunde. Hierin wurden die Potentialgebiete in der Region, welche nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleiben, gem. der einschlägigen Abwägungskriterien (vgl. Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien zu Kap. 6.2.2 Windenergie) im Dialog mit den einschlägigen Fachstellen nach ihrer fachlichen Güte bewertet und die geeignetsten Bereiche als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen. Die hier gegenständlichen Planbereiche wurden dabei, trotz gegebener Gunstfaktoren (insb. Gebietsgröße, Abstände zu Ortschaften, Windhöflichkeit, Landnutzung etc.) bei der Erstausweisung des Regionalplans in der Abwägung mit anderen Potentialgebieten letztendlich nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet berücksichtigt, da sie sich randlich (WK 73) bzw. vollumfänglich (WK 72) mit einem „Kerngebiet Wiesenweihe“ überlagern. Die Plangebiete befinden sich jedoch außerhalb des SPA-Gebietes „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich von Würzburg“. Umliegend um die Plangebiete waren in jüngerer Vergangenheit Windparks in ähnlichen Lagen zum SPA-Gebiet sowohl in der Planungsregion Westmittelfranken als auch in der benachbarten Planungsregion Würzburg und dem an die geplante WK 73 angrenzenden Bundesland Baden-Württemberg genehmigungsfähig. Die direkt betroffenen Gemeinden Simmershofen und Hemmersheim haben deshalb bei Regionalen Planungsverband Westmittelfranken einen Antrag gestellt zu prüfen, ob sich die hier gegenständlichen Plangebiete, unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten, für eine Aufnahme als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan eignen. Aufgrund der skizzierten Rahmenbedingungen erscheint eine veränderte abwägungserhebliche Sachlage hinsichtlich des Artenschutzes nicht ausgeschlossen, eine regionalplanerische Neubewertung der Plangebiete im Rahmen des bestehenden Planungskonzeptes Windkraft also denkbar. Trotzdem erscheint, unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Situation im weiteren Umfeld, eine Ausweisung als Vorbehalts- und nicht als Vorranggebiet als sachgerecht. Durch die relativ großen Geltungsbereiche der Plangebiete ist eine vergleichsweise hohe Konzentrationswirkung gegeben, so dass beide Gebiete potentiell einen relevanten Beitrag zur Energiewende leisten können.

9 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

B Standortbezogener Teil

Tabellarische Zusammenstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Formblätter)

Anmerkungen zu den Formblättern

Die Änderungen an den Gebieten sind beim jeweiligen Formblatt kurz beschrieben.

Die Flächengrößen werden mit einer Genauigkeit von 5 ha auf- bzw. abgerundet. Abstandsangaben sind immer als Mindestabstände zu sehen, d.h. es wurde immer der kleinste Abstand des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes zur beispielsweise nächst gelegenen Bebauung bzw. bauleitplanerischen Ausweisung angegeben. Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist dabei immer zu berücksichtigen, dass bei zeichnerisch verbindlichen Darstellungen im Regionalplan – wie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 immer eine zeichnerische Unschärfe bleibt und bleiben soll.

Auf den Eintrag von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Steckbriefen wurde verzichtet, weil genauere Aussagen in diesem Planungsstadium nicht möglich sind, sondern erst bei einer Einzelfallbetrachtung vor Ort und bei Vorlage genauerer Planunterlagen sinnvoll erscheinen.

zu Änderung Kap. 6.2.2 „Windenergie“

WK 72: Neuaufnahme in den Regionalplan

WK 72		Gemeinde(n): Gemeinde Hemmersheim	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca.75 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Tauberland - Lage: nordwestlich von Gülchsheim (ca. 1 km), nordöstlich von Oellingen (ca. 1 km), östlich von Osthausen (ca. 1 km), südöstlich von Hopferstadt (ca. 1,2 km) - Erschließung: über Staatsstraße St 2269 oder die Kreisstraße NEA 47 und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Hartershofen – UW Rottendorf“ (ca. 4,5 km östlich) - Vegetation: Äcker, punktuelle Gehölzstrukturen - Höhe über NN: von ca. 320 m - Windhöffigkeit: 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund (laut Energieatlas Bayern)				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche (Gülchsheim)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,1 km südöstlich
- gemischte Baufläche (Gülchsheim, Oellingen, Osthausen), bzw. Weiler/Einzelgehöfte (nördlich von Gülchsheim)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,0 km, bzw. 750 m östlich
- Wohnbauflächen (Hopferstadt, Gülchsheim)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,2 km nördlich bzw. südöstlich
Verkehrsfläche:				
- Staatsstraße St 2269		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca.600 m westlich
Sendeanlagen und Richtfunktrassen (Richtfunkverbindung „Aub – Rödelsee“ und „Weigenheim – Bad Mergentheim)				
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,4 km südöstlich bzw. südlich
Versorgungsleitungen (110 kV-Freileitung „UW Hartershofen – UW Rottendorf“)				
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 4,5 km östlich
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Gollach		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,8 m südlich
Natur und Landschaft:				
- Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Gollach und südöstlich von Gülchsheim		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,9 km südöstlich bzw. 2,8 km südlich
- SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich von Würzburg“		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	südlich angrenzend
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: insb. landwirtschaftliche Nutzung - direktes Umfeld: insb. landwirtschaftliche Nutzflächen, punktuelle Gehölzstrukturen - Gebietskulisse Windkraft: gelb (nördlicher und westlicher Teilbereich), rot (östlicher Teilbereich)				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - keine				

<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: - SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich von Würzburg“ - landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Bereich des Riedbachs - kartierte Biotope Nrn. 6426-0071-001 und -002 „Mesophiler Laubwald (sog. "Ried") und kleinere Feldgehölze im Norden von Gülchsheim“ und Nr. 6426-0010-003 „Feldgehölze um Oellingen“</p>	
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung</p>	
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>• Mensch (Gesundheit, Erholung): Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Der Mindestabstand zur nächsten Wohn- und Mischgebietsbebauung beträgt, mit Ausnahme von Einzelgehöften, >1.000 m. Innerhalb der WK 72 und im näheren Umfeld ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinde Sonderhofen /Stadt Ochsenfurt (Region Würzburg, ca. 2 km) bzw. in der WK 19 (nördlich von Gollhofen, > 5 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Erheblich negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich weder mit Landschaftsschutzgebieten noch mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, wenngleich am Standort selbst und im näheren Umfeld, welche vornehmlich intensivlandwirtschaftlich genutzt werden, keine Vorbelastung gegeben ist. Örtliche und überörtliche Wander- und Radwege (u.a. die „Via Romea Germanica“, der Wanderweg „Main-Donau-Bodenseeweg“ oder der Fernradweg „Main-Tauber-Fränkischer-Radachter“) verlaufen randlich des geplanten Vorbehaltsgebietes. Naherholungseinrichtungen sind im direkten Umfeld des Gebietes nicht bekannt.</p> <p>• Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotope befindlich, allerdings sind in nördlicher Richtung angrenzende bzw. nahegelegene Gehölzstrukturen biotopkartiert. Das SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich von Würzburg“ befindet sich im Osten und Westen im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes und grenzt im Süden sogar an dieses an. Innerhalb und angrenzend an das geplante Vorbehaltsgebiet liegen regelmäßig Brutvorkommen der Wiesenweihe. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Belange soll die WK 72 als Vorbehalts- und nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Da die Wirkung einer geplanten Windkraftnutzung voraussichtlich in das SPA-Gebiet hineinragt, ist im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung mittels einer durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes gefährdet sind. Ob ein erhöhtes Konfliktpotential besteht, ob Windkraftanlagen genehmigungsfähig sind und ob bzw. ggf. welche Gegenmaßnahmen und Vermeidungsstrategien zu ergreifen sind, muss abschließend im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden.</p> <p>• Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger Verlust der Bodenpunktion durch Anlagenfundamente und ggf. im Zuge der Bodenverdichtung im Rahmen des Anlagenbaus z.B. durch Baufahrzeuge. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>• Fläche (Flächenverbrauch) Kleinflächige langfristige Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>• Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Keine Auswirkungen zu erwarten</p> <p>• Luft / Klima: Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p> <p>• Landschaft: Kleinräumig: Das Landschaftsbild ist im direkten Umfeld, mit Ausnahme vereinzelter Mastställe,</p> 	<p>Wirkungen</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">--</p> <p style="text-align: center;">0/-</p> <p style="text-align: center;">0/-</p> <p style="text-align: center;">0</p> <p style="text-align: center;">0</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">-</p>

<p>weitgehend frei von technischer Überprägung, nicht zuletzt aufgrund der umliegenden, weiträumigen Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen Windkraftanlagen befinden sich ca. 2 km westlich bzw. >5 km östlich. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich jedoch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Es befindet sich zudem auf einer relativ ebenen, intensivlandwirtschaftlich genutzten Fläche. Schutzwürdigen Landschaftsräume sind im näheren Umfeld nicht erheblich betroffen.</p> <p>Großräumig: Die weitere Umgebung des Naturraums „Tauberland“ bzw. des angrenzenden Naturraums „Ochsenfurter- und Gollachgau“ ist bereits aufgrund der gegebenen Gunstfaktoren (u.a. Topographie, Landnutzung, Windhöufigkeit) deutlich durch eine Windkraftnutzung vorgeprägt. Im Einzelfall muss deshalb geprüft werden, ob eine Überlastung des Landschaftsraums i.S. einer flächenhaften technischen Überprägung zu erwarten ist. Generell kann durch eine großräumige Bündelung von WK-Anlagen an geeigneten Stellen eine weiträumige Störung/Beastung des Landschaftsbildes an anderer Stelle bestmöglich vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Innerhalb der WK 72 und im näheren Umkreis sind keine Bodendenkmäler bekannt. Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nahbereich der landschaftsprägenden Baudenkmäler Nr. E-6-79-114-1 „Altstadt Aub“, Nr. D-6-79-114-22 „Schloss Aub“, Nr. D-6-79-114-2 „Stadtbefestigung“, Nr. D-6-79-114-42 „Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt“, Nr. D-6-79-114-14 „Stadtter Oberer Turm oder Zenturm“, Nr. D-6-79-114-38 „Stadtmauer“ (alle ca. 3,8 km südwestlich), Nr. D-6-79-114-100 „Burgruine Reichelsberg“ (ca. 4,7 km südwestlich), Nr. D-6-75-147-135 „Mautpyramide“ (ca. 3,8 km nordöstlich) sowie Nr. D-6-79-134-15 „Pfarrkirche Hl. Schutzengel und St. Jakobus Maior“ (ca. 7,0 km nordwestlich) sind bei konkreten Anlagenplanungen zu prüfen. Die WK 72 liegt im militärischen Interessensbereich „Luftverteidigung der Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen“. Mögliche Beeinträchtigungen sind insb. im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären. • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Keine erkennbar. 	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;"><></p> <p style="text-align: center;">0</p>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 73: Neuaufnahme in den Regionalplan

WK 73		Gemeinde(n): Gemeinde Simmershofen	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 50 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Tauberland - Lage: westlich von Auernhofen (ca. 1 km), östlich von Sechselbach (ca. 1 km) und südöstlich von Waldmannshofen (ca. 1 km) - Erschließung: über Staatsstraße St 2256 und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim - Aschaffenburg“ (ca. 2,1 km nordöstlich) - Vegetation: Äcker, punktuelle Gehölzstrukturen - Höhe über NN: von ca. 350 m - Windhöffigkeit: 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund (laut Energieatlas Bayern)				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche (Adelhofen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 5,0 km östlich
- gemischte Baufläche (Auernhofen, Sechselbach, Waldmannshofen), bzw. Weiler/Einzelgehöfte (Weidenhof)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,0 km, bzw. 1,3 km südöstlich
- Wohnbauflächen (Simmershofen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,8 km östlich
Verkehrsfläche:				
- Staatsstraße St 2256 bzw. Kreisstraße NEA 47		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca.150 m mittig bzw. ca. 150 m östlich
Sendeanlagen und Richtfunktrassen (Richtfunkverbindung „Weigenheim – Creglingen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 3,4 km südöstlich
Versorgungsleitungen (220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim - Aschaffenburg“)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,1 km nordöstlich
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Gollach		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 3,1 km nördlich
Natur und Landschaft:				
- Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Steinach und des Riedbachs		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 3,0 km südöstlich bzw. 1,7 km nordöstlich
- SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich von Würzburg“		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 150m nordöstlich
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: insb. landwirtschaftliche Nutzung - direktes Umfeld: landwirtschaftliche Nutzflächen, punktuell Gehölzstrukturen, Windkraftnutzung südlich - Gebietskulisse Windkraft: gelb				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - keine				
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: - SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich von Würzburg“				

<p>- landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Bereich des Riedbachs, des Luchsengrabens und des Weidenholzes</p> <p>- kartierte Biotope Nrn. 6426-0097-001 und -003 „Mesophile Laubwälder und Feldgehölze südwestlich von Auernhofen“</p>	
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung</p>	
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Der Mindestabstand zur nächsten Wohn- und Mischgebietsbebauung beträgt >1.000 m. Die direkte südliche Umgebung um die WK 73 ist bereits durch Windkraftanlagen vorbelastet. Ca. 1,5 km nordöstlich des geplanten Vorbehaltsgebietes bestehen weitere drei Windkraftanlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes WK 49. Summenwirkungen insb. auf Auernhofen und Sechselbach können auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage der Windkraftgebiete zueinander und Größe der Gebiete kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften (insb. Auernhofen) durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich weder mit Landschaftsschutzgebieten noch mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und ist durch die bestehenden Windkraftanlagen im Süden bereits deutlich vorbelastet. Aufgrund der Abstände und der Topographie sind Auswirkungen auf die Erholungsräume innerhalb des Steinach-, Gollach- und Taubertals nicht zu erwarten. Örtliche und überörtliche Wander- und Radwege (u.a. die „Via Romea Germanica“ und ein Radweg des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) verlaufen randlich des geplanten Vorbehaltsgebietes bzw. queren dieses. Naherholungseinrichtungen sind im direkten Umfeld des Gebietes nicht bekannt. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotope befindlich, allerdings sind die mittig, nördlich und südlich angrenzenden bzw. nahegelegenen Gehölzstrukturen biotopkartiert. Das SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich von Würzburg“ befindet sich im Nordosten im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes. Innerhalb und angrenzend an das geplante Vorbehaltsgebiet liegen regelmäßig Brutvorkommen der Wiesenweihe. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Belange soll die WK 73 als Vorbehalts- und nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Da die Wirkung einer geplanten Windkraftnutzung voraussichtlich in das SPA-Gebiet hineinragt, ist im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung mittels einer durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes, welches im Umfeld des Plangebietes als bereits vorbelastet gelten muss, gefährdet sind. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund möglicher Summenwirkungen mit den bereits bestehenden Anlagen im direkten und weiteren Umfeld („Riegelbildung“). Ob ein erhöhtes Konfliktpotential besteht, ob Windkraftanlagen genehmigungsfähig sind und ob bzw. ggf. welche Gegenmaßnahmen und Vermeidungsstrategien zu ergreifen sind, muss abschließend im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger Verlust der Bodenpunktion durch Anlagenfundamente und ggf. im Zuge der Bodenverdichtung im Rahmen des Anlagenbaus z.B. durch Baufahrzeuge. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. • Fläche (Flächenverbrauch) Kleinflächige langfristige Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung. • Landschaft: Kleinräumig: Das Landschaftsbild ist insb. durch die südlich angrenzenden Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bereits deutlich vorgeprägt. Im näheren Umfeld finden sich im Norden und 	<p>Wirkungen</p> <p>-</p> <p>--</p> <p>0/-</p> <p>0/-</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>+</p> <p>-</p>

<p>Süden des Plangebietes zudem größere Mastställe. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Es befindet sich zudem auf einer relativ ebenen, intensivlandwirtschaftlich genutzten Fläche. Die nahegelegenen, schutzwürdigen Talräume der Steinach, Gollach und Tauber sind aufgrund der Abstände und der gegebenen Topographie voraussichtlich nicht erheblich negativ betroffen.</p> <p>Großräumig: Die weitere Umgebung des Naturraums „Tauberland“ bzw. des östlich angrenzenden Naturraums „Ochsenfurter- und Gollachgau“ ist bereits aufgrund der gegebenen Gunstfaktoren (u.a. Topographie, Landnutzung, Windhöflichkeit) deutlich durch eine Windkraftnutzung vorgeprägt. Im Einzelfall muss deshalb geprüft werden, ob eine Überlastung des Landschaftsraums i.S. einer flächenhaften technischen Überprägung zu erwarten ist. Generell kann durch eine großräumige Bündelung von WK-Anlagen an geeigneten Stellen eine weiträumige Störung/Be- lastung des Landschaftsbildes an anderer Stelle bestmöglich vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Innerhalb der WK 73 befindet sich randlich das Bodendenkmal D-5-6426-0052 „Siedlung vorge- schichtlicher Zeitstellung“. Dieser Bereich sollte ggf. von einer Bebauung mit Windrädern ausge- schlossen werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Im Nordwesten befindet sich unweit des Plangebietes der ehem. „Fasanengarten“ von Waldmannshofen. Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nahbereich der landschaftsprägenden Baudenkmäler Nr. D-5-75-163-29 „Schloss Walkershofen“ (ca. 3,0 km östlich), Nr. E-6-79-114-1 „Altstadt Aub“, Nr. D-6-79-114-22 „Schloss Aub“, Nr. D-6-79-114-2 „Stadtbefestigung“, Nr. D-6-79-114-42 „Pfarrkir- che Mariä Himmelfahrt“, Nr. D-6-79-114-14 „Stadtter Oberer Turm oder Zentturm“, Nr. D-6-79- 114-38 „Stadtmauer“ (alle ca. 2,7 km nordwestlich), Nr. D-6-79-114-100 „Burgruine Reichels- berg“ (ca. 3,1 km nordwestlich), Nr. D-6-79-114-120 „Kapelle St. Kunigund“ und Nr. D-6-79-118- 38 „Kreuzweg“ (ca. 6,1 km südwestlich) sind bei konkreten Anlagenplanungen zu prüfen. Die WK 73 liegt in den militärischen Interessensbereichen „Flugbetrieb des Militärflugplatzes Niederstetten“ sowie „Luftverteidigung der Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen“. Mögliche Beeinträchtigungen sind insb. im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären. • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Keine erkennbar. 	<p>0</p> <p>↔</p> <p>0</p>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsäch- liche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztend- lich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsver- fahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	